

Nr. 2.	Abgabe eines schriftlichen Gutachtens des von dem Bergamte damit beauftragten technischen Beamten	20 Ngr. bis 15 Thlr.	—	Ngr.,
= 3.	Abgabe eines mündlichen Gutachtens	10 Ngr. bis 3	=	—
= 4.	Mündliche Verhandlung zur Feststellung streitiger Thatsachen	15 Ngr. bis 5	=	—
= 5.	Ausfertigung einer, auf Grund vorgängiger technischer Erörterung zu ertheilenden Be- oder Entscheidung oder sonstigen Bestimmung:			
	a) wenn dieselbe zugleich die technische Begründung selbstständig enthält	1 bis 20	=	—
	b) wenn dieselbe sich auf besonders abgegebene technische Gutachten stützt, 15 Ngr. bis 10		=	—
= 6.	Ausfertigung einer Be- oder Entscheidung oder sonstigen Bestimmung, welche ohne vorgängige technische Erörterung ertheilt wird, 10 Ngr. bis 5		=	—
= 7.	Ausfertigung eines Schurffscheins, einschließlich des Eintrags in das Schurfbuch	20 Ngr. bis 1	=	—
	dagegen wegen Betriebes eines Suchstollns oder einer ähnlichen unterirdischen Arbeit 1 bis 3		=	—
= 8.	Verlängerung einer Schurfffrist, einschließlich der diesfalligen Bemerkung auf dem Schurffscheine und zum Schurfbuche	—	=	20
	dagegen wegen Betriebes eines Suchstollns oder einer ähnlichen unterirdischen Arbeit	1	=	—
= 9.	Verleihung von Grubenfeld, einschließlich des Protokolls und Eintrags in das Lehnbuch bis mit 5 Maßeinheiten	1	=	—
	von jeder folgenden Einheit noch	—	=	3
= 10.	Ausfertigung der Verleihungsurkunde bei einem Feldumfang			
	bis mit 10 Maßeinheiten	1	=	—
	= = 50 "	2	=	—
	= = 100 "	3	=	—
	= = 200 "	4	=	—
	von 201 oder mehr Einheiten	5	=	—